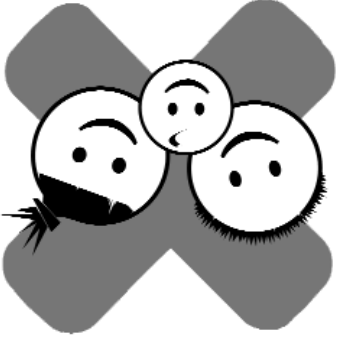


"Für faire und verbindliche Volksentscheide - Mehr Demokratie"

Info: 040 - 317 69 10 23
www.rettet-den-volksentscheid.de

Unterschriftenliste für die Volksinitiative zum Erlass des Gesetzes zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952, zuletzt geändert am 16. Mai 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 106): Für faire und verbindliche Volksentscheide - Mehr Demokratie

Erklärung: Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die Volksinitiative zum Erlass des o.a. Gesetzes. Mir ist Gelegenheit gegeben worden, den Entwurf des Gesetzes im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis zu nehmen.



Unterschriftenliste Nr.:

Name, Vorname	Straße, Hausnr. (Hauptwohnsitz)	PLZ	Ort	Geb.-jahr	Unterschrift	amtl. Verm.
			HH			
			HH			
			HH			
			HH			
			HH			
			HH			
			HH			

6

5

4

3

2

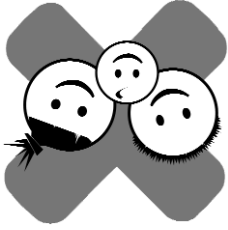
1

Nummer 2 VabstG).

Vertrauenspersonen: Angelika Gardiner, Mehr Demokratie e.V., Mittelweg 12, 20148 Hamburg; Dr. Jürgen Mackensen, Patriotische Gesellschaft von 1765, Trostbrücke 4, 20457 Hamburg; Frank Teichmüller, Hamburger DGB-Gewerkschaften, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg; Datum der Anzeige des Beginns der Sammlung: 10. Dezember 2007; Hinweis: Nach § 4 Abs. 2 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid (VabstG) vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 12. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 174), darf unterzeichnen, wer bei Einreichung der Unterschriftenlisten zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. Unterstützungsbererechtigte, zu deren Gunsten eine melderrechtliche Auskunftsperre besteht, können ihre Anschrift den Initiatoren gesondert übermitteln, die diese dann vor Einreichung der Listen nachzutragen haben. Zwei Vertrauenspersonen sind berechtigt folgende Erklärungen abzugeben: 1. Sie dürfen die Durchführung des Volksbegehrens beantragen (§6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 VabstG). 2. Sie dürfen den Entwurf in überarbeiteter Form einreichen (§ 6 Absatz 3 Satz 1 VabstG). 3. Sie dürfen den Gesetzentwurf zurücknehmen (§ 8 Absatz 1 VabstG). Jede Vertrauensperson ist berechtigt, für die Initiatoren beim Hamburgischen Verfassungsgericht die Feststellung zu beantragen: 1. dass die Volksinitiative zustande gekommen ist (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VabstG), 2. ob ein Gesetz der Bürgerschaft dem Anliegen der Volksinitiative entspricht (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VabstG).

Bitte senden Sie diese Eintragungslisten umgehend, spätestens aber bis zum Freitag, den 15. Februar 2008, an:
Rettet den Volksentscheid c/o Mehr Demokratie e. V., Mittelweg 11-12, 20148 Hamburg

Auf ein Neues: Für faire und verbindliche Volksentscheide!



So soll die Volksabstimmung aussehen:

Wir haben unseren alten Gesetzentwurf in einigen Punkten weiter entwickelt. Denn wir haben begriffen, dass starre Prozentzahlen zu Missverständnissen führen können. Wir wollen - wie bisher auch - klare Mehrheitsentscheidungen. In unserem Gesetzentwurf steht jetzt:

- Volksentscheide sollen grundsätzlich nur am Tag einer Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft oder zum Bundestag stattfinden. Damit steht dann fest: Der Volksentscheid ist in gleicher Weise vom Volkswillen getragen wie die gleichzeitig gewählten Abgeordneten. Seine Legitimation entspringt der des Parlaments, das zum Beispiel mit Zweidrittel-Mehrheit die Verfassung ändern kann. Das Gleiche soll für Volksentscheide gelten. Bei Verfassungsänderungen müssen dann zwei Drittel der Abstimmenden mit Ja stimmen, bei anderen Gesetzen gilt die einfache Mehrheit. Zustimmungsqeuoren werden damit überflüssig. Die Teilnahme am Volksentscheid wird durch den zeitgleichen Urnengang günstig beeinflusst, umgekehrt wird auch die Wahlbeteiligung durch die gleichzeitig stattfindenden Abstimmungen erhöht. Das stärkt die Demokratie.

- Wenn die Bürgerschaft Entscheidungen des Volkes aufheben oder verändern will, sollen 2,5 Prozent der Stimmberechtigten per Unterschrift beantragen können, dass über den Änderungsvorschlag ein Volksentscheid (ohne weitere Vorstufen) stattfindet. So haben die Bürgerinnen und Bürger das letzte Wort.

- Entscheidungen des Volkes über Sachfragen, die nicht als Gesetze formuliert wurden, sollen genauso verbindlich sein wie vom Volk beschlossene Gesetze.

- Entscheidungen des Volkes sollen nicht deswegen unzulässig sein, weil sie finanzielle Auswirkungen haben. Andernfalls wäre kaum ein Volksentscheid zulässig.

Beim Volksentscheid im Oktober 2007 stimmten 75,9 Prozent für unseren Gesetzentwurf, mit dem Volksentscheide in Zukunft zu faren und verbindlichen Bedingungen stattfinden sollten. Das sind 365.133 Ja-Stimmen. Bei der letzten Bürgerschaftswahl hätte ein solches Ergebnis für die absolute Mehrheit gereicht.

Trotz dieser sensationellen Zustimmung sind wir gescheitert, denn im Gesetz steht, dass bei Verfassungsänderungen mindestens 50 Prozent aller Wahlberechtigten zustimmen müssen. Das wären rund 607.000 gewesen.

Solche Bedingungen sind unfair. Sie täuschen Mitspracherechte nur vor. **Wir wollen aber nach wie vor, dass das Volk - so etwa wie in Bayern - eine echte Chance bekommt, die Politik in dieser Stadt mitzugestalten. Dazu müssen Volksentscheide für Regierung und Parlament verbindlich sein - und sie müssen auch gewonnen werden können.**

Das heißt nicht, dass dann ständig Volksentscheide stattfinden. Allein dass es dazu kommen könnte, wird Politiker dazu bewegen, bei jedem Vorhaben von Anfang an die Interessen der Bürgerinnen und Bürger einzubeziehen. Und darum geht es! Unser Ziel: Volksentscheid am Tag der Bundestagswahl 2009!